

Bekanntmachung nach § 3a des UVP – Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)).

## **Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde**

### **Maßnahmenkomplex Nordgraben Grambower Moor**

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH beabsichtigt mit dem Maßnahmenkomplex am Nordgraben die hydrologische Situation im Grambower Moor durch Wasserrückhaltung zu verbessern. Dazu soll ein vorhandener Graben (Graben A) auf einer Länge von ca. 615 m im Randbereich des Moores reaktiviert und neu profiliert werden. Ein Teil des vorhandenen Nordgrabens wird so umgestaltet, dass keine aktive Entwässerung mehr erfolgt. Durch die Anordnung von Staubauwerken im Nordgraben wird ein Mindestwasserstand garantiert.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige Genehmigungsbehörde für Gewässer II. Ordnung hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag entsprechend den bestehenden wasserrechtlichen Gesetzesvorschriften.

Weiss  
Landrätin

Im Internet unter [www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen](http://www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen) mit Ablauf des 29.09.2014 öffentlich bekannt gemacht.